

## VI.

## Kirchliches Verordnungs-Blatt

der

## Lavanter Diöcese.

- 
- Inhalt:** I. Bekanntgebung der Ordinanden und Ordinationstage pro 1863.  
 II. Bekanntgebung des h. Ministerial-Erlasses bezüglich der Vorlage der Kirchenrechnungen.  
 III. Weisung bezüglich der Convertirung jener Obligationen, wovon die Zinsenbehebung an die k. k. Steuerämter übertragen ist.  
 VI. Empfehlung zweier exegetischen Werke.
- 

## I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe dto. 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und 31. Mai 1855. Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des h. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5 de reform.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren hl. Weihen zu befördernden f. b. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage von der Kanzel dem gläubigen Volke mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren: Bresnik Anton, geb. zu St. Georgen in W. B.; Drosig Anton, geb. zu St. Leonhard in W. B.; Gaischel Johann, geb. zu Tüchern; Krainz Valentin, geb. zu St. Ruprecht in W. B.; Kufovek Joseph, geb. zu St. Anna am Kriechenberg; Lipold Johann, geb. zu Prassberg; Pirkowitsch Franz, geb. zu Prassberg; Sparhaff Johann, geb. zu Rohitsch.

Aus dem III. Jahrgange die Herren: Koschir Johann, geb. zu Wernsee; Kranner Andreas, geb. zu St. Georgen in W. Bücheln; Schuscha Johann, geb. zu Sachsenfeld.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet statt am 21. Juli d. J.; jene des Diaconates am 23. Juli; jene des Presbyterates am 25. Juli.

## II.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß ddo. 31. August 1862 Z. 8500 die jährliche Vorlage der Kirchenrechnungen in zwei Parien angeordnet. Ueber eine von

mehreren hochwürdigsten Ordinariaten collectiv eingebrachte Bitte um Abänderung dieser Verfügung, ist mit Erlaß der hohen k. k. Statthalterei ddo. 2. Febr. l. J. Nr. 3263 die wörtlich nachfolgende Entscheidung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 10. Februar l. J. Z. 1135 anher mitgetheilt worden:

„Durch den hierämtlichen Erlaß vom 31. August 1862 Z. 8500 C. U. sind die mit der Obersten-Rechnungs-Controls-Behörde vereinbarten Modalitäten vorgezeichnet worden, unter denen das in der A. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 vorbehaltenene Recht der Staatsverwaltung, sich von der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Kirchengutes die Ueberzeugung zu verschaffen, geübt werden soll. Behufs dessen wurde von den bischöflichen Ordinariaten die Einleitung in Anspruch genommen, daß in jedem Jahre von sämtlichen Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterschied des Patronates ein nicht dokumentirtes Dupplikat der Kirchen-Rechnung des Vorjahres, dann ein der Form dieser Rechnung entsprechender Ausweis über die im Vorjahre vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes unter Anschluß der ungestempelten Abschriften jener Urkunden über die im Vorjahre zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen an die k. k. Landes-Staatsbuchhaltung, beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Abtheilung gelange, wobei die Amtshandlungen angedeutet worden sind, welche die genannten k. k. Controlsbehörden bezüglich dieser Nachweise theils zur Gewinnung der erwähnten Ueberzeugung, theils in Folge der durch die bezogene A. h. Entschließung dem Patronate der Kirchen und Pfründen eingeräumten Einflußnahme auf die Verwaltung des Kirchen- und Pfründengutes vorzunehmen haben.

Diese ganz und gar im Sinne der A. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 gehaltenen Verfügungen haben mehrseitige Einwendungen hervorgerufen, von denen das k. k. Staatsministerium nur jene als bemerkenswerth anzuerkennen vermag, die auf dem Wortlaute der bezogenen A. h. Entschließung fußend eine Ueberbürdung der Kirchenvermögens-Verwaltungen mit Schreibgeschäften besorgt, wenn diese verhalten werden, statt eines Auszuges der jährlichen Kirchenrechnung ein vollständiges Rechnungsdupplikat zum Amtsgebrauche der k. k. Controls-Behörden zu verfassen.

Da es der kaiserlichen Regierung darum zu thun ist, in allen Richtungen die thunlichste Geschäftsvereinfachung anzubahnen, so ist mit der Obersten-Rechnungs-Controls-Behörde das Uebereinkommen getroffen worden, in Zukunft zum Zwecke der Prüfung des unverfehrten Bestandes des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Pfründen von den Verwaltungen dieses Vermögens, statt der in dem Eingange bezogenen Erlasse angedeuteten Rechnungsduplikate nur **einfache Rechnungsextrakte** in Anspruch zu nehmen. Nachdem jedoch, wie bereits in dem mehrerwähnten Erlasse bemerkt wurde, für diese Rechnungsextrakte ein allgemein anwendbares Formular nicht vorgezeichnet werden kann, so muß es nach dem weiteren In-

halte der mit der Obersten-Rechnungs-Kontrols-Behörde getroffenen Vereinbarung den betreffenden Rechnungs-Kontrols-Behörden unbenommen bleiben, die an sie gelangenden, nach dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate verfaßten Rechnungsextrakte, deren Form oder Inhalt den Zweck der in Rede stehenden Prüfung nicht erreichen lassen, der politischen Landesbehörde unter Andeutung der erforderlichen Verbesserungen vorzulegen, damit diese Behörde die Einsendung entsprechender Vorlagen erziele.

Hievon ist den bischöflichen Ordinariaten zur weiteren beliebigen Veranlassung mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, daß die landesfürstlichen Controls-Behörden bei der Beurtheilung der Form, wie auch bei der Prüfung des Inhaltes der Rechnungsextrakte den durch die A. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 vorgezeichneten Standpunkt einnehmen, sonach die Controle der Verwaltung des kirchlichen Gotteshausvermögens nur in der Richtung pflegen werden, daß sie sich überzeugen, ob die Vermögenssubstanz etwa ohne gesetzliche Bewilligung belastet oder vermindert worden sei, dann ob eine Vermehrung dieser Substanz stattgefunden habe, die sowohl bei zugewachsenen Stiftungen, als auch bei anderen Erwerbungen mittelst ungestempelter Abschriften der betreffenden Urkunden nachzuweisen kommt.

Was endlich die Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 31. August 1862 Z. 8500 C. U. anbelangt, welche die Prüfung der Rechnungen von Kirchen des landesfürstlichen, dann des auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronates betreffen, so widerstreiten dieselben ebensowenig dem Inhalte der A. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 als sie die den bischöflichen Ordinariaten zustehenden Berechtigungen berühren; doch verkennt man nicht, daß die auf Grund der dem Patronate gewährten Rechte vorzunehmende Prüfung der erwähnten Rechnungen mehr Sache der Patronats-Kommissäre, als der landesfürstlichen Rechnungskontrolsbehörden ist, wonach die letzteren, die ihnen durch den mehrerwähnten hierämtlichen Erlaß in dieser Richtung vorgezeichneten Funktionen nur dort zu üben haben werden, wo die Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 in Betreff der den Patronen zugesicherten Einflußnahme auf die kirchliche Vermögensverwaltung zwar bereits eingeführt, aber für die oben bezeichneten Patronate Kommissäre mit der Anweisung des in dem hierämtlichen Erlasse vom 31. August 1862 Z. 8500 C. U. besprochenen Wirkungskreises noch nicht bestellt sind.

Damit die diesfällige Ingerenz der landesfürstlichen Controls-Behörden entfallen könne, gewärtigt das k. k. Staatsministerium, daß die Bestellung von Patronats-Commissären mit der erforderlichen Information derselben nunmehr überall, wo dieß nicht bereits geschehen ist, ohne weiterem Verzuge Statt finden werde.“

Was den Kirchenvorstellungen hiermit zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

### III.

Ueber Ansuchen der k. k. Landeshauptkasse Graz dto. 16. Mai l. J. Nr. 894 werden die Kirchenvorstehungen angewiesen, in Fällen, wo Obligationen, wovon die Zinsenbehebung an die Steuerämter übertragen ist, convertirt oder zusammengeschrieben werden sollen, die Zahlungsbögen von diesen Obligationen bei dem betreffenden Steueramte mit der Erklärung abzugeben, selbes wolle die Zinsenzahlung einstellen und die mit der gehörig ausgefertigten Sistrirungsklausel versehenen Zahlungsbögen an die Landeshauptkasse einfinden.

### IV.

Der Wohllehrwürdige Diözesanklerus wird auf das Erscheinen der zwei nachbenannten exegetischen Werke aufmerksam gemacht:

1. Commentarius in Evangelium sancti Joannis concinnatus per D<sup>rm</sup>. Leonardum Klofutar, Viennae, 1862. Typis Congregationis Mechitaristicae.
2. Der Galaterbrief von Meßmer. Im Verlage der A. Weger'schen Buchhandlung in Lienz.

Da diese Werke nichts enthalten, was der katholischen Lehre widersprechen würde, im Gegentheil viel zum richtigen Verständniß der hl. Schrift beitragen können, so verdienen sie von Seite des Ordinariates empfohlen zu werden.

J. B. Lavanter Ordinariat zu **Marburg** am 8. Juni 1863.

**Jakob Maximilian,**

Zürst-Bischof.

**Math. Modrinjak,**  
Consist.-Rath.